Die Erhöhung des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften.

Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristenfakultät zu Rostock

vorgelegt von

Fritz Ihlder

Referendar in Bremen.

Bremen.

Buchdruckerei Carl Schünemann.

1905.

Die Erhöhung des Grundkapitals bei einer Aktien-Gesellschaft bedeutet zumeist einen gesunden Fortschritt der Gesellschaft. Sie bildet eins der wichtigsten Vorkommnisse im Rechtsleben der Aktiengesellschaft. Als solches hat sie auch im Gegensatz zum alten Handelsgesetzbuch und der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 im heutigen Handelsgesetzbuche weit mehr Berücksichtigung gefunden. Der Zweck der Erhöhung des Grundkapitals wird wohl zumeist darin zu suchen sein, dafs eine Gesellschaft sich die Mittel zur Erweiterung des Geschäftsbetriebes beschaffen will. Die Erhöhung kann jedoch auch dazu dienen, die etwaigen Verluste am ursprünglichen Grundkapital zu decken. Freilich vermag die Gesellschaft sich auch durch Aufnahme einer Anleihe für den Betrieb ihrer Geschäfte neues Kapital zu verschaffen, jedoch führt letzteres Verfahren nicht zu einer organischen Veränderung des Körperschaftsbaues, es vermehrt nur die Schuldenlast der Gesellschaft, dagegen läfst es die rechtliche Ordnung der Gesellschaft im ganzen, wie ihrer Mitglieder unberührt. Zu einer organischen Veränderung des Körperschaftsbaues führt nur die Erhöhung des Grundkapitals.

Zwei Arten der Erhöhung des Grundkapitals sind möglich.

Entweder erfolgt die Erhöhung durch „Ausgabe neuer Aktien“, wie das Gesetz sagt, oder durch Erhöhung des Nennbetrages der einzelnen Anteilsrechte ohne Ausgabe neuer Aktien. Letzteres kann natürlich nur unter Zustimmung der beteiligten Aktionäre geschehen.

Das Gesetz spricht im § 278 nur davon, dafs die Erhöhung des Grundkapitals „durch Ausgabe neuer Aktien“ nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen soll. Auch die anderen §§, z. B. § 281 Abs. 1, § 282 Abs. 1 und 2, § 283, § 284 Abs. 1, Ziffer 1 und 3, sprechen stets von „Ausgabe der Aktien“ oder „neuen Aktien“ oder „neu auszugebende Aktien“ oder „die auf jeden entfallenden Aktien“, haben also auch nur den Fall der Schaffung neuer Anteilsrechte im Auge. Alles dies hindert jedoch nicht, auch eine Kapitalserhöhung durch blofse Erhöhung des Nennbetrages der Aktien für zulässig zu erachten, zumal diese Art der Erhöhung mit keinem der die Grundkapitalserhöhungen behandelnden Paragraphen im Widerspruch steht. Allerdings unterliegt auch diese Erhöhungsart den Vorschriften der §§ 278 flg. (vergl. Lehmann, Bd. 2, S. 445 flg., Staub, Note zu Anm. 1, § 278, Makower § 278, Anm. 5 c, Rehm, S. 388). Die Grundkapitalserhöhung durch Ausgabe neuer Aktien kommt in der Praxis zumeist zur Anwendung, und will ich deshalb diese Erhöhungsart der folgenden Abhandlung zugrunde legen.

Das Wesen der Kapitalserhöhung liegt in der Aufnahme neuer Mitglieder. Die Motive zur Aktiennovelle von 1884 erklären das Wesen der Erhöhung des Grundkapitals folgendermafsen:

„Das Verfahren für eine Erhöhung des Grundkapitals steht mit der juristischen Natur derselben im Zusammenhang. Die im Verkehr übliche und auch in der Literatur vertretene Anschauung, als ob die Neuemission sich als ein Verkauf neu zu konstituierender Anteilsrechte seitens der Gesellschaft darstelle, erscheint nicht korrekt. Die Aktiengesellschaft wird durch das bestehende Grundkapital begrenzt, und dieses ist in die alten Aktien zerlegt; eine Vermehrung des Kapitals setzt eine neue Beteiligung voraus und zerlegt sich wiederum in einzelne Anteile. Die zu schaffenden Anteile können nicht verkauft, sie müssen erst aufgebracht

werden, insoweit steht die Kapitalserhöhung einer Neugründung gleich. Die Anteilsrechte an dem erhöhten Grundkapital haben dieselbe Natur, wie die Anteilsrechte an dem ursprünglichen. Sie unterliegen insofern den für die alten Aktien geltenden Regeln. Es gilt der gesetzliche Minimalbetrag; die Einlage kann bar oder durch Gegenstände erfolgen, es kann vollgezahlt oder ratenweise gezahlt werden; letzterenfalls bestimmt sich die Haftung der Zeichner und deren Nachmänner nach den allgemeinen Grundsätzen mit der durch den etwaigen Emissionskurs bestimmten Modifikation. Zeichner können einzelne oder alle Aktionäre oder andere Personen sein, es kann, wie bei den ursprünglichen Aktien, eine Begebung der jungen Aktien aus engen Gesellschaftskreisen an das grofse Publikum stattfinden u. s. w. Andererseits ist indes die Erhöhung des Grundkapitals nicht der Gründung einer neuen Gesellschaft gleichzustellen; vielmehr ist es, auch wenn es sich um einen neuen Gegenstand des Unternehmens oder um ein neues Unternehmen handelt, immer die alte Gesellschaft, welche nur ihr Kapital und die Kapitalbeteiligung erweitert; es ändert sich nicht die Rechtspersönlichkeit, und es bleibt auch die Organisation der Gesellschaft bestehen. Gründer im Sinne des Entwurfes kann es nicht geben; soweit überhaupt eine Art Gründung vorliegt, gründet die Gesellschaft. Für den Abschlufs eines neuen Gesellschaftsvertrages und für eine konstituierende Generalversammlung ist kein Raum.“ Es liegt also bei der Erhöhung des Grunpkapitals ein Verkauf von neuen Aktienrechten seitens der Gesellschaft nicht vor. Es werden hierbei vielmehr lediglich neue Mitglieder aufgenommen, die einerseits als Gegenleistung für ihre Mitgliedschaften eine Einlage zu machen haben und andererseits dafür an den Erträgnissen der Gesellschaft teilnehmen. Die neuen Aktien werden nicht von der Gesellschaft verkauft, sondern die Gesellschaft erweitert ihr Kapital durch neue Beteiligung der Zeichner von Aktien (R. G. Bd. 32, S. 248).

Dagegen handelt es sich bei der Erhöhung insofern um eine teilweise Neugründung, als ein Zusatzkapital nach bestimmten Vorschriften aufgebracht wird, wobei die Vorschriften über die Gründung von Aktiengesellschaften in Anwendung zu bringen sind, soweit nicht kraft positiver Vorschrift ein anderes gilt. Es besteht aber, und das ist der wesentlichste Unterschied gegenüber der Neugründung, bereits eine Rechtspersönlichkeit, deren Wesen durch die Aufbringung des neuen Kapitals nicht geändert wird, und die die zu schaffenden Anteilsrechte übertragen wird. Desjenigen, was die Neugründung beabsichtigt, eine Rechtspersönlichkeit hervorzurufen, bedarf es bei der Erhöhung des Grundkapitals nicht mehr, da die Gesellschaft bereits vorhanden ist. Es bedarf hier keiner dritten Personen, der Gründer. Die Gesellschaft selbst durch ihre Organe führt die Erhöhung durch. So können auch in dieser Hinsicht die Gründungsvorschriften nicht in Betracht kommen. Vielmehr greifen hier die Vorschriften über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages bestimmend ein.

Die Erhöhung des Grundkapitals stellt immer eine Änderung der Statuten dar, selbst wenn im Gesellschaftsvertrage eine Erhöhung des Grundkapitals schon vorgesehen war, da an die Stelle des alten Kapitals ein neues tritt. Während man vor der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 durchaus uneinig war, ob eine Erhöhung des Grundkapitals eine Satzungsänderung darstellte, neigte man nach dem Gesetze von 1884 allgemein dazu, in der Erhöhung des Grundkapitals eine Satzungsänderung zu sehen. Heute ist schon äufserlich von dem Gesetzgeber dadurch, dafs die §§, welche die Vorschriften über die Erhöhung umfassen, unter dem Abschnitt „Abänderung des Gesellschaftsvertrages“ eingestellt sind, darauf hingewiesen, dafs die Erhöhung des Grundkapitals eine Satzungsänderung in sich birgt. Dagegen fragt es sich, ob der Beschlufs, das Grundkapital zu erhöhen, bereits als Satzungsänderung anzusehen

ist. Lehmann (Bd. 2 S. 449 flg.) ist der Ansicht, dafs, falls das Urstatut die Erhöhung nicht vorbehielt, in dem Erhöhungsbeschlufs nur eine Vorbereitung zur Statutenänderung liegt, und dafs es noch eines weiteren Beschlusses bedürfe, nachdem das neue Kapital zusammengebracht sei, um das Statut tatsächlich zu ändern. Erst dieser letzte Beschlufs sei einzutragen, und damit wäre die Statutenänderung rechtskräftig. Staub u. a. m. vertreten die Ansicht, dafs der Erhöhungsbeschlufs eine Statutenänderung darstelle und zwar eine bedingte Änderung, bedingt dadurch, dafs das Zusatzkapital zusammengebracht werde. Nach ihrer Ansicht bedarf es keines zweiten Beschlusses mehr nach Aufbringung des neuen Kapitals, wie Lehmann ihn verlangt. Der Erhöhungsbeschlufs umfafst eben beides. Durch ihn wird ausgedrückt, einmal, dafs die Statuten geändert werden sollen, sodann, dafs die Statuten geändert sein sollen, wenn die Eintragung der erfolgten Erhöhung stattgefunden hat. Die letztere Ansicht ist die in der Literatur zumeist vertretene und das ihr zugrunde liegende Verfahren das in der Praxis am meisten angewandte. Ist der Erhöhungsbeschlufs also schon eine Statutenänderung, so folgt daraus, dafs der Erhöhungsbeschlufs auch nur durch einen Satzungsänderungsbeschlufs wieder beseitigt werden kann. Der Beschlufs, das Kapital zu erhöhen, unterliegt, da er ja eine Statutenänderung enthält, infolgedessen auch die §§ über Abänderungen des Gesellschaftsvertrages Platz greifen, nach § 274 nur der Zuständigkeit der Generalversammlung. Und zwar bedarf der Beschlufs zu seiner Gültigkeit nach § 275 Abs. 1, sofern nicht etwas anderes im Gesellschaftsvertrage bestimmt ist, einer Mehrheit, die mindestens drei Vierteile des bei der Beschlufsfassung vertretenen Grundkapitals umfafst. Wie jeder Beschlufs der Generalversammlung, so bedarf auch dieser Beschlufs zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch ein über die Verhandlung gerichtlich oder notariell aufgenommenes Protokoll. Ebenso greifen die

anderen Bestimmungen über die Generalversammlung Platz (§ 253 Abs. 1, §§ 255 bis 259).

Sind nun aber schwerere oder leichtere Vorschriften betreffs Abstimmung über eine Statutenänderung im Gesellschaftsvertrage enthalten, so beziehen sich diese auch auf die Erhöhung des Grundkapitals. Wo also etwa die Einstimmigkeit der Aktionäre für die Statutenänderung erforderlich ist, gilt dieses auch bei der Kapitalserhöhung. Ist aber im Gesellschaftsvertrage für Statutenänderungen ein Mehrheitsbeschluſs, für eine Erhöhung des Grundkapitals dagegen nichts vorgesehen, so läſst sich daraus an sich noch nicht der Schluſs ziehen, daſs für die Kapitalserhöhung auch ein Mehrheitsbeschluſs genügt, da die Erhöhung des Grundkapitals zu den fundamentalen Änderungen der Verfassung gehört, von denen das Einzelrecht des Aktionärs betroffen wird. Dieses Einzelrecht des Aktionärs besteht darin, daſs er einen Anspruch darauf hat, daſs das Verhältnis der Höhe des Grundkapitals zur Höhe der einzelnen Aktien, wodurch die Anteilsberechtigung des Aktionärs an dem Gesellschaftsvermögen und dem Gewinne der Gesellschaft bestimmt wird, festgehalten wird. Denn jede Erhöhung des Aktienkapitals durch Schaffung neuer Aktien verändert den Prozentsatz, zu welchem die Inhaber der alten Aktien am Gesellschaftsvermögen und Gewinn beteiligt sind. So könnte an sich der Erhöhung des Grundkapitals jeder Aktionär widersprechen, da sein Einzelrecht durch die Schaffung neuer Anteilsrechte beeinträchtigt wird. (Vergl. Lehmann Bd. II S. 451; Renaud S. 764 und Lippold in Buschs Archiv Bd. V N. F. S. 245 f.) Jedoch hat das H. G. B. in den §§ 278 fg. die Erhöhung des Grundkapitals im Wege des Mehrheitsbeschlusses für zulässig erklärt.

Neben dem Generalversammlungsbeschluſs auf Erhöhung bedarf es noch eines in gesonderter Abstimmung gefaſsten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung von Aktien für den Fall, daſs mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener

Berechtigung vorhanden sind. Während heute für derartige Fälle die bestimmte Vorschrift im § 278 Absatz 2 enthalten ist, wurde früher dafür die allgemeine Vorschrift des Art. 215 zur Anwendung gebracht. Es war daher auch bislang streitig, ob immer oder nur dann, wenn das Verhältnis zum Nachteil einer Gattung verändert wurde, eine gesonderte Generalversammlung benötigt sei. Heute müssen auf jeden Fall bei Vorhandensein mehrerer Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung gesonderte Beschlüsse der Aktionäre jeder Gattung neben dem Beschlusse der Generalversammlung stattfinden. Für diese gesonderten Beschlüsse gelten dieselben Bestimmungen, wie für den allgemeinen Beschluſs.

Die infolge der Grundkapitalserhöhung neu auszugebenden Aktien stehen in den Mitgliedschaftsrechten den alten Aktien gleich. Das ist wohl gesetzlich als Regel anzusehen. Sollte also der Erhöhungsbeschluſs keine Bestimmung über die Berechtigung der neuen Aktien erhalten, so sind die neuen Aktien den alten Aktien gleichberechtigt. Jedoch werden in der Praxis die neuen Aktien meist mit Vorzugsrechten versehen in Bezug auf das Stimmrecht, das Dividendenrecht etc. Diese Bevorrechtigung der neuen Aktien ist naturgemäſs ein Reizmittel zur Aktienzeichnung, und es wird in dieser Beziehung eine Vorrechtsdividende die gröſste Anziehungskraft haben. Durch eine solche Bevorzugung wird aber das Mitgliedschaftsrecht der Stammaktionäre ganz bedeutend beeinträchtigt. Darum müſste auch der Beschluſs, der diese Bevorzugung der neuen Aktien festsetzt, nur mit Zustimmung aller Aktionäre Gültigkeit erlangen können (vergl. Ausf. S. 8 flg); natürlich immer in der Voraussetzung, daſs der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmung darüber enthält. Die meisten Gesetze behandeln jedoch diesen Fall, ohne besonders darauf einzugehen, nach denselben Grundsätzen, wie die gewöhnliche Erhöhung, und zwar aus dem Grunde, weil bei einer Aus-

gabe von neuen mit den alten gleichberechtigten Aktien sich durch die Konkurrenz der neuen Aktien das Recht und die Lage der alten Aktien ebenso ändert, wie bei der Ausgabe von Prioritätsaktien. Denn es besteht auch dabei keinerlei Sicherheit dafür, dafs die Vermehrung des Grundkapitals eine entsprechende Ausgleichung am Reingewinn und dereinstigen Vermögen der Gesellschaft findet.

Der Erhöhungshergang zerfällt analog der Neugründung in zwei Stadien, den Erhöhungsbeschlufs (Gründungsbeschlufs) und die Ausführung des Erhöhungsbeschlusses (Gründungsbeschlusses) das Aufbringen des Kapitals, das seinen Abschlufs in der Eintragung der erfolgten Erhöhung (in der Eintragung der Gesellschaft) findet. Diese Zweiteilung ist der folgenden Abhandlung zu grunde gelegt.

Über die Formen des Erhöhungsbeschlusses und wie derselbe zustande kommt, darüber ist bereits gesprochen.

Ich wende mich deshalb gleich dem Inhalt des Erhöhungsbeschlusses zu.

Ein selbstverständlicher notwendiger Inhalt ist die Angabe der Summe, um die das Kapital erhöht werden soll. Dieses kann nur die Generalversammlung allein bestimmen, sie kann die Beschlufsfassung über die Kapitalserhöhung anderen Gesellschaftsorganen eben nicht übertragen. Sie allein bestimmt, in welcher Weise die Satzungsänderung vorgenommen werden soll.

Daraus geht aber auch hervor, dafs es unzulässig ist, dafs Erhöhungsbeschlüsse bestimmen, dafs das Kapital bis zu einer gewissen Summe erhöht werden soll, dafs aber die Bestimmung der Raten und der Zeitpunkte, in und zu welchen dieses im Einzelnen geschehen soll, dem Aufsichtsrat und Vorstand überlassen wird. Selbst nicht für den Fall, dafs von vornherein bei Gründung der Gesellschaft in den Statuten eine eventuelle Erhöhung des Grundkapitals vorgesehen ist. Es würde hierdurch gerade das wieder

hervorgerufen werden, was schon das Gesetz von 1884 durch seine Reform beseitigen wollte. Es würde nämlich infolge einer solchen Delegation der Aufsichtsrat und Vorstand bestimmen, wann, ob sofort oder in Monaten und Jahren, das Kapital erhöht werden soll. Es würden also die neuen Aktien nicht mehr notwendig alsbald nach Fassung des Generalversammlungsbeschlusses ausgegeben werden, sondern nach Bestimmung des Aufsichtsrats oder des Vorstandes, und die Gefahr, dafs diese nur aus sehr wenigen Mitgliedern bestehenden Organe bei der künftigen Ausgabe der Aktien weniger das Kapitalsbedürfnis der Gesellschaft, als die Sonderinteressen des Bezugsberechtigten berücksichtigen würden, wäre dann gerade vorhanden (vergl. Staub, Anm. 6 zu § 278, Ring. No. 8 zu § 278, Pinner. Anm. II[1] Seite 253, Esser. Anm. zu § 278, Lehmann, Bd. II, S. 457). Dieselbe Ansicht vertritt das Kammergericht, das einen Beschlufs für ungültig erachtet hat, der lediglich eine Höchstgrenze der Erhöhung festsetzte, im Übrigen aber dem Aufsichtsrat und Vorstande in Bezug auf den Zeitpunkt wie auf den Umfang, in welchem die Erhöhung durchzuführen wäre, freie Hand liefs, weil hierin eine unstatthafte Delegation der Beschlufsfassung über die Erhöhung liege (K. G. bei Johow Bd. 14 S. 26). Allerdings erklärt dasselbe Gericht eine Beschlufsfassung für zulässig, dafs das Grundkapital bis zu einem erreichbaren Höchstbetrage schlechthin oder nicht unter einem bestimmten Mindestbetrage erhöht und die Ausführung einem anderen Organe übertragen werden soll, aber nur in dem Falle, dafs dem Ermessen des Ausführungsorgans durch Bestimmung der zu begebenden Raten und zeitliche Begrenzung des Abschlusses der Vornahme feste Grenzen gezogen werden, sodafs es also nicht in der Willkür des ausführenden Organs liegt, die Ausführung des Beschlusses nach Belieben hinzuziehen, vielmehr ihm hier eine Frist gesetzt ist, innerhalb derer die Erhöhung zu erfolgen hat, und ihm damit auch

die Möglichkeit entzogen ist, die Emission der künftig auszugebenden Aktien zu verzögern. Übereinstimmend damit erklärt sich Ring in Nr. 8 zu § 278. Nach dem Vorhergesagten erscheint mir diese Ansicht etwas bedenklich.

Eine grofse Meinungsverschiedenheit besteht in der Literatur betreffend den Fall, dafs die ganze Erhöhungsziffer der beschlossenen Kapitalserhöhung bis zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht erreicht ist, und dafs es dann Sache der Auslegung sei, ob in diesem Falle die beschlossene Erhöhung als gescheitert gelten soll oder nicht. Dieses kann jedoch nur dann in Frage kommen, wenn die Höhe des Zusatzkapitals nicht festbestimmt ist. Denn lautet der Erhöhungsbeschlufs auf eine festbestimmte Summe, um die das Kapital erhöht werden soll, und ist die Aufbringung des ganzen Zusatzkapitals nicht gelungen, so ist es klar, dafs es eines erneuten Generalversammlungsbeschlusses bedarf, damit das Kapital um diesen gezeichneten geringeren Betrag erhöht werden kann. Im anderen Falle ist es recht wohl eine Auslegungsfrage, ob die Erhöhung als gescheitert gelten soll, oder nicht, und es ist der Ansicht Pinners, S. 253, nicht beizutreten, der einen derartigen Generalversammlungsbeschlufs der Auslegung für unzugänglich erklärt. Sind nicht selbst Gesetze der Auslegung unterworfen?

Ein weiterer Inhalt des Erhöhungsbeschlusses ist vom Gesetze für den Fall vorgesehen, dafs eine Ausgabe der Aktien über den Nennbetrag beabsichtigt ist, und zwar hat die Generalversammlung festzusetzen, unter welchem Mindestbetrage die Ausgabe der Aktien nicht erfolgen soll. Die durch den Beschlufs gebundene Bestimmung des eigentlichen Ausgabebetrages steht im Zweifel dem Vorstande zu. Ist es doch anzunehmen, dafs, nachdem die Generalversammlung den Beschlufs über den Mindestbetrag, zu welchem die Ausgabe der Aktien zu geschehen habe, gefafst hat, der Vorstand, in seiner Stellung als verwaltendes Organ der

Gesellschaft, die Festsetzung des Emissionskurses vorzunehmen und die geeigneten Anordnungen wegen Offenlegung desselben zu treffen hat. Nicht entschieden ist die Frage durch die Fassung des § 278 Abs. 3, ob der Ausgabebetrag, soweit er den Nennbetrag übersteigt, für alle Anteile ein gleich hoher sein mufs. Es ist dieses aber wohl mit der allgemeinen Ansicht zu verneinen (Staub, Anm. 10 zu § 278; Pinner, Anm. 2 zu § 278; Makower, VIII c zu § 278; Behrend, § 117 Anm. 16, Lehmann, II S. 458. Dagegen Ring, Nr. 10 zu § 278; Hergenhahn, S. 192). Jedoch erscheint es angebracht, im Erhöhungsbeschlufs eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, dafs für alle Aktien ein gleicher Kurs festzusetzen sei, damit nicht die Zeichnung der neuen Aktionäre durch Festsetzung verschiedener Kurse eventl. illusorisch gemacht werden kann.

Dafs die Beträge des Agios auch bei der Erhöhung dem Reservefonds zufallen, wo solche Zuwendung bei der Neugründung vorgeschrieben war, versteht sich von selbst.

Der Betrag mufs sich aus den Zeichnungsscheinen und der Anmeldung ergeben (§§ 281 Abs. 1, Ziff. 2, 284 Abs. 3 in Verbindung mit § 195 Abs. 3). Erfolgt die Ausgabe zum Nennwert, so braucht dieses nicht ausdrücklich erklärt zu werden, wie dies schon nach früherem Rechte angenommen wurde und jetzt durch die Fassung des Gesetzes nicht mehr zweifelhaft erscheint.

Selbstverständlich ist, dafs eine Ausgabe der Aktien unter dem Nennbetrage unzulässig ist, wie auch bei der Neugründung (vergl. §§ 184, 278 Abs. 3).

Schon die Aktiennovelle von 1884 hat die Unzulässigkeit der Unter-Pariemission hervorgehoben. Artikel 215 a Abs. 2 Satz 2 und 3 bestimmt: „Für die neu auszugebenden Aktien kann die Leistung eines höheren als des Nominalbetrages festgesetzt werden: der Beschlufs hat den Mindestbetrag zu bezeichnen, für welchen die Aktien auszugeben sind. Ein

geringerer als der Nominalbetrag darf nicht festgesetzt werden."

In dem Bericht der Kommission des Reichstages, die die Zulässigkeit der Unter-Pariemission ausgeschlossen hat, Seite 15, heifst es: „Zu Gunsten der Möglichkeit einer Ausgabe neuer Aktien unter dem Nominalbetrage ist geltend gemacht, dafs gerade für Aktiengesellschaften, welche das Verdiente als Dividende herauszahlen müfsten, Zeiten der Geldknappheit besonders kritisch seien, und dafs es nicht ratsam sei, ihnen für solche Zeiten ein Mittel zu entziehen, welches nach den über die Bilanzaufstellung vorgeschlagenen Grundsätzen nicht weniger solide sei, als die Aufnahme von Prioritäten, die verzinst werden müfsten, ohne dafs man vielleicht darauf rechnen könne, in den ersten Jahren auch Zinsen zu verdienen, und welches sich auch vor der Ausgabe bevorzugter Aktien empfehlen könne. Dem wurde entgegnet, gerade mit unter Pari emittierten Aktien sei ein besonders schwindelhaftes Börsenspiel getrieben, die Unter-Pariemission sei von den der Gesellschaft nahestehenden Personen mehrfach benutzt worden, um den Kurs an sich guter Aktien künstlich niederzuhalten; vor allem aber verleite die Unter-Pariemission zu laxer Bilanzaufstellung, denn es sei das natürliche Bestreben, möglichst bald wieder zur Verteilung von Dividenden zu kommen und das bei der Emission aufgenommene Disagio früher als gedeckt erscheinen zu lassen, als es wirklich der Fall sei." Aus denselben Gründen ist auch heute noch die Unter-Pariemission verboten und zwar sowohl bei der Erhöhung des Grundkapitals als auch bei der Neugründung. Eine Aktiengesellschaft, deren Aktien unter Pari stehen, wird also kaum in der Lage sein, ihr Aktienkapital durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen, da wohl niemand für das Mitgliedsrecht, dessen Börsenpreis vielleicht 70 % beträgt, der Gesellschaft 100 % zahlen wird. Um sich Geld zu verschaffen, mufs eine solche Gesellschaft Obligationen auf-

nehmen oder durch Zusammenlegung den Kurs der Aktien auf den Nennwert zurückbringen, damit sie dann das Kapital wieder erhöhen kann.

Es dürfte sich empfehlen, im Erhöhungsbeschlufs zu bestimmen, was in der Praxis auch geschieht, ob die neu auszugebenden Aktien auf den Namen oder Inhaber lauten sollen. Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, dafs die Aktien auf den Inhaber lauten sollen, so sind die neuen Aktien auch als Inhaberaktien auszugeben, vorausgesetzt natürlich, dafs im Erhöhungsbeschlufs nichts Gegenteiliges festgesetzt ist. Ist dagegen im Gesellschaftsvertrage bestimmt, dafs die Aktien auf den Namen lauten sollen, oder nichts darüber bestimmt, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten sollen, so sind sie auf Namen zu stellen (§ 183). Um bei dieser wichtigen Frage allem Zweifel zu entgehen und nicht auf eine eventuelle Auslegung angewiesen zu sein, empfiehlt es sich, eine derartige Bestimmung in den Erhöhungsbeschlufs aufzunehmen.

Wie bei der Neugründung, so können auch bei der Erhöhung des Grundkapitals Sacheinlagen auf das neue Kapital gemacht werden (§ 279). Zulässig sind nur solche Sacheinlagen, deren Zulässigkeit für die Neugründung anerkannt ist. Das ergibt sich aus der Fassung des Gesetzes, denn es findet sich im § 186 eine ähnliche Bestimmung, wie im § 279, nur wird dort aufser von einer Sacheinlage von einem glatten Übernahmegeschäft gesprochen. Ein jedes solches Geschäft fällt nicht unter die erschwerenden Bestimmungen des § 279. Denn das Übernahmegeschäft, wie es im § 279 dargestellt ist, ist keine eigentliche Übernahme, sondern eine Art Sacheinlage. Während die Übernahme einen von der Gesellschaft mit einem Dritten geschlossenen Vertrag, inhalts dessen der Dritte der Gesellschaft einen Gegenstand überläfst gegen eine Gegenleistung, die nicht in der Mitgliedschaft, nicht in den gewährten Aktien besteht, sondern je nach der Art der gewährten

Gegenleistung einen reinen Kauf- oder Tauschvertrag darstellt, ist die Sacheinlage ein Illationsvertrag, der keinen Kaufvertrag, sondern einen Teil des Gesellschaftsvertrages darstellt (R. G. Bd. 2 S. 303 ff.), d. h. gegen eine Sacheinlage erhält der Einleger in Höhe der Einlage Aktien, also eine Vergütung in Aktien. Und wie steht es nun mit dem Übernahmegesetz im § 279?

Diese Übernahme betrifft den Fall, dafs „auf eine Einlage eine Vergütung angerechnet wird für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt", d. h. also auf der einen Seite ist ein reines Übernahmegeschäft vereinbart, auf der anderen Seite eine Bareinlage, gleichzeitig wird aber auch vereinbart, dafs auf die zu leistende Bareinlage eine Vergütung in Aktien angerechnet, beides miteinander ganz oder zum Teil kompensiert werden soll. In diesem Falle kann doch nicht von einem Übernahmegeschäft gesprochen werden (vergl. dazu R. G. Bd. 42 S. 4). Weshalb das Gesetz im § 279 von dem Wortlaut des § 186 Abs. 2 abgewichen ist, läfst sich nicht ersehen. Es wäre wohl richtiger gewesen, wenn es bei der analogen Fassung des § 186 geblieben wäre. Was alles Gegenstand der Sacheinlage und Übernahme sein kann, das hier auseinanderzusetzen, würde zu weit führen, nur sei erwähnt, dafs als Sacheinlagen auch eigene Aktien der Aktiengesellschaft in Frage kommen können. An sich müfste ja das Mitgliedschaftsrecht gänzlich erlöschen, wenn die Aktie an die Gesellschaft zurückgelangt. Doch wie es viele Ausnahmen von dem Grundsatze, dafs bei Vereinigung von Recht und Pflicht in einer Person das Recht untergeht, gibt, so folgt aus dem Erwerb des Aktienrechts seitens der Aktiengesellschaft auch nicht notwendigerweise, dafs die Mitgliedschaft untergeht. Es tritt vielmehr gegebenen Falles nur ein Ruhezustand ein, solange die Gesellschaft die Aktie in Händen hat. Mit der Weiterveräufserung der Aktie tritt dann das Mitgliedschaftsrecht wieder in Kraft. Ebenso

können vertragsmäfsige Gestattungen der Aufrechnung einer Forderung als Sacheinlagen gelten (vergl. Lehmann Bd. 2 S. 459 Anm. 1/2, und Staub, Anm. 1 zu § 279).

In dem Generalversammlungsbeschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals ist der Gegenstand der Einlage oder Übernahme, die Person von der die Gesellschaft den Gegenstand übernimmt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung festzusetzen. Jedes Abkommen dieser Art, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Beschlusse der Generalversammlung gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam (vergl. § 279 Abs. 2), d. h. dafs die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 279 Abs. 1 jeden Vertrag der Gesellschaft gegenüber hinfällig macht. Wenn nun Staub (Anm. 3 zu § 279) aus No. 2 des § 284 folgert, dafs es erforderlich sei, dafs diese Verträge urkundlich festgestellt werden, so tut er das meiner Ansicht nach mit Unrecht. Schon durch den Generalversammlungsbeschlufs sind die Verträge urkundlich festgestellt, was braucht es da noch einer zweiten urkundlichen Feststellung? No. 2 des § 284 betrifft nur den Fall, dafs Urkunden über solche abgeschlossene Verträge vorhanden sind. Aus der Fassung des § 284 No. 2 kann auch kein Zwang für eine zweite urkundliche Feststellung solcher Verträge ersehen werden (vergl. hierzu Ring Anm. 2 zu § 279 S. 557). Der letzte Satz des § 279 Abs. 2, der auch für den Inhalt des Generalversammlungsbeschlusses bei Erhöhung des Grundkapitals in Betracht kommt, betrifft die Nachgründung, d. h. einen unter § 207 fallenden qualifizierten Erwerb in den ersten zwei Jahren nach der Gründung. Wenn eine Sacheinlage oder Übernahme innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Gründung geschieht, so kommen dafür die Bestimmungen der §§ 207, 208 in Betracht. Der Erwerb mufs durch die Generalversammlung genehmigt werden, und die übrigen Vorschriften des § 207

müssen erfüllt werden. Die Genehmigung kann natürlich, wenn durch das zu erhöhende Grundkapital der Gegenstand erworben werden soll, in dem Erhöhungsbeschlusse selbst liegen, falls derselbe die Vorschriften des § 279 in Verbindung mit § 207 befolgt. (So auch Ring in No. 4 zu § 279 und Staub in Anm. 9 zu § 279.)

Ein weiterer Inhalt des Erhöhungsbeschlusses ist noch für den Fall vorgesehen, dafs das Bezugsrecht der Aktionäre verkürzt oder entzogen werden soll (§ 282 Abs. 1). Das Gesetz gewährt den jeweiligen Aktionären ein prinzipales Bezugsrecht. Durch Statut kann dasselbe nicht genommen werden, wohl aber durch eine Festsetzung im Kapitalserhöhungsbeschlufs.

§ 282 Abs. 1 gewährt jedem Aktionär von vornherein Anspruch auf einen seinem Anteile an dem bisherigen Grundkapital entsprechenden Teil der neuen Aktien. Das Gesetz stellt also ein prinzipales Bezugsrecht auf, das durch Statut nicht genommen werden kann, das aber möglicherweise durch den Kapitalerhöhungsbeschlufs zu beseitigen ist (§ 282 Abs. 1 letzter Satz). Ist dieses Bezugsrecht im Erhöhungsbeschlusse nicht beseitigt, so wird es mit dem Beschlusse ein unentziehbares Mitgliedschaftsrecht (vergl. Zipperling, S. 31). In diesem Punkte steht das neue Gesetz im Widerspruch mit der Aktiennovelle von 1884, wo den Aktionären als solchen überhaupt kein Anspruch auf die Zuteilung von neuen Aktien zusteht. Die Denkschrift motiviert diese Neuerung wie folgt: „Die Aktiennovelle von 1884 hat den Mifsbräuchen, welche sich aus der Einräumung von Bezugsrechten auf die neu auszugebenden Aktien an die bei der Gründung der Gesellschaft beteiligten Personen ergeben hatten, dadurch zu steuern gesucht, dafs derartigen Zusicherungen, wenn sie vor dem Beschlusse der Generalversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals erteilt waren, der Wirksamkeit entzogen wurden (Art. 215a Abs. 4). Die Klagen über Mifsbräuche der Ausgabe neuer Aktien sind

jedoch nicht verstummt, und die Erfahrung hat gezeigt, dafs trotz jener Bestimmung die Erhöhung des Grundkapitals vielfach zum Zweck der Agiotage und zwar im Interesse einer verhältnismäfsig kleinen Zahl von Beteiligten bewerkstelligt wird, welche die übernommenen Aktien demnächst mit einem beträchtlichen Aufschlag an die Börse bringen. Dies läfst sich auch ohne vorgängige Einräumung eines rechtsverbindlichen Bezugsrechts ermöglichen; denn da den Aktionären als solchen nach dem geltenden Rechte kein Anspruch auf die Zuteilung eines ihrem Aktienbesitz entsprechenden Teiles der neuen Aktien zusteht, der Vorstand und der Aufsichtsrat vielmehr in Ermangelung eines besonderen Vorbehaltes der Generalversammlung freie Hand bei der Zuteilung der neuen Aktien haben, so ist die einseitige Berücksichtigung des Interesses von Personen, die einen mafsgebenden Einflufs in der Gesellschaft und deren Organe besitzen, stets ausführbar. Um hiergegen weitere Abhülfe zu schaffen, gewährt der § 257 des Entwurfs unter der Voraussetzung, dafs die Generalversammlung selbst in dem Beschlufs über die Erhöhung des Grundkapitals nichts anderes bestimmt hat, jedem Aktionär das Recht, die Zuteilung eines seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechenden Teiles der neu auszugebenden Aktien zu verlangen. In der Tat erscheint es nur billig, dafs, wenn nach der geschäftlichen Lage des Unternehmens ein Gewinn von der Veräufserung der neuen Aktien zu erwarten ist, dieser Gewinn tunlichst allen Aktionären zu gute kommt". Jeder Aktionär hat also, wie schon oben erwähnt, einen gesetzlichen Anspruch auf Zuteilung eines seinem Aktienbesitz entsprechenden Betrages der neuen Aktien. Der jedem Aktionär zukommende Teil ist unter der Voraussetzung zu berechnen, dafs alle Bezugsrechte ausgeübt werden. Falls die Bezugsrechte auf einzelne Teile nicht ausgeübt werden, stehen diese nicht bezogenen Anteile zur Verfügung, sie werden nicht etwa unter die beziehenden Aktionäre verteilt

(vergl. Makower. No. II c zu § 282). Für die Berechnung der einzelnen zu beziehenden Anteile ist der Nennbetrag der jedem Aktionär gehörigen Aktien zugrunde zu legen, ohne Rücksicht darauf, ob die Aktien etwa zu verschiedenen Aktiengattungen gehören.

Dieses Bezugsrecht kann den Aktionären nur der Kapitalerhöhungsbeschluſs nehmen. Und zwar bedarf der Beschluſs zur Gültigkeit derselben Mehrheit, wie der Erhöhungsbeschluſs (nämlich im allgemeinen gemäſs § 275 einer Mehrheit, die mindestens 3 Vierteile des bei der Beschlufsfassung vertretenen Grundkapitals umfaſst, es sei denn, daſs der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt), da er ein untrennbarer Teil des Erhöhungsbeschlusses ist. (Vergl. Staub. Anm. 2 zu § 282. Makower. No. 1 zu § 282; a. M. Pinner. Anm. I. zu § 282, der nur einfache Majorität für erforderlich hält). Der Erhöhungsbeschluſs kann das Bezugsrecht in der Weise beseitigen, daſs er bestimmt, daſs den Aktionären auf die neu auszugebenden Aktien ein Bezugsrecht nicht zustehen soll, oder daſs er dritten Personen das Bezugsrecht erteilt. Eine derartige Entziehung des Bezugsrechtes liegt in einer gemäſs § 279 vorgenommenen Verfügung, wenn Aktien gegen Sacheinlagen gewährt werden. Auf solche Aktien haben die Aktionäre keinen Anspruch. Selbst wenn durch Statut den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt ist, kann dieses ihnen durch den Erhöhungsbeschluſs entzogen werden, wie aus § 283 Abs. 2 erhellt, wonach ja jede Zusicherung, die vor dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals geschieht, der Gesellschaft gegenüber unwirksam ist.

Der Betrag, zu welchem die Aktien an die Aktionäre ausgegeben werden, ist von dem Vorstande in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen, damit die Aktionäre in der Lage sind, ihr Bezugsrecht auszuüben. Im Zweifel steht das Recht, die Höhe des Ausgabebetrages natürlich nicht unter dem nach § 278 Abs. 3 festzusetzenden Mindest-

betrage zu bestimmen, dem Vorstande zu, jedoch wird die Generalversammlung, die den Erhöhungsbeschlufs fafst, gut daran tun, den Ausgabebetrag selbst zu bestimmen, oder wenigstens dem Vorstande betreffs der Höhe des Ausgabebetrages eine Grenze zu ziehen, da der Vorstand dadurch, dafs er einen Preis der Aktien festsetzt, der im Mifsverhältnis mit dem wirklichen Werte der Aktien steht, das Bezugsrecht der Aktionäre illusorisch machen kann. Für die Ausübung des Bezugsrechts kann in der Veröffentlichung eine Frist bestimmt werden, die mindestene 2 Wochen betragen mufs, so heifst es im § 282 Abs. 2 Satz 2. Übt der Aktionär in der festgesetzten Frist sein Bezugsrecht nicht aus, so hat er damit sein Recht verwirkt, und eine anderweite Begebung der Aktien steht der Gesellschaft frei. Diese Vorschrift ist wohl so zu verstehen, dafs in jedem Falle eine gesetzliche Frist von 2 Wochen für die Ausübung des Bezugsrechtes innezuhalten ist.

Eine Verletzung des Bezugsrechts, die im Erhöhungsbeschlufs nicht enthalten sein kann, wohl aber bei der Zuteilung der Aktien oder in dem hierzu führenden Verfahren, kann Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche gegen die Gesellschaft erzeugen. Solange die andersweite Begebung der Aktien nicht erfolgt ist, kann der Aktionär auf Zuteilung klagen. Ist die anderweitig erfolgte Zahlung angemeldet und der Eintragung zugrunde gelegt, und der Aktionär dadurch hinsichtlich seines Bezugsrechtes völlig übergangen, so hat er nur Anspruch auf Schadensersatz. Ein Bezugsrecht steht den Aktionären im Falle der Übertragung des Vermögens einer Aktiengesellschaft als Ganzes an eine andere Aktiengesellschaft nicht zu (vergl. § 305 Abs. 1).

Eine Zusicherung von Bezugsrechten ist bei dieser Regelung nur noch unter Vorbehalt des gesetzlichen Bezugsrechtes der Aktionäre möglich (§ 283 Abs. 1). Natürlich ist hierbei zu beachten, dafs durch den Erhöhungsbeschlufs

das Bezugsrecht entzogen oder beschränkt werden kann. Ist dieses geschehen, so braucht das ordentliche Bezugsrecht beim Erteilen der aufserordentlichen Bezugsrechte nicht mehr berücksichtigt zu werden. Wird eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug von neu auszugebenden Aktien vor dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals gegeben, so ist sie der Gesellschaft gegenüber unwirksam (§ 283 Abs. 2). Während also die Gesellschaft aus einer ungesetzlichen Zusicherung in keiner Weise verpflichtet werden kann, ist die Frage, inwiefern ein solches Abkommen zwischen den Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrats, den Aktionären und Mitkontrahenten rechtliche Wirksamkeit äufsern kann, da es absolute Nichtigkeit nicht im Gefolge hat, nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechtes zu entscheiden (vergl. Hergenhahn in Buschs Archiv Bd. 48 S. 197). Es ist sehr wohl denkbar, dafs ein Vorstandsmitglied vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Grundkapitals Bezugsrechte auf neu auszugebende Aktien zugesichert hat. Kann er dieser Verpflichtung, Bezugsrechte zu gewähren, nicht nachkommen, so ist er unter Umständen schadensersatzpflichtig. Andererseits ist jedoch auch die Möglichkeit vorhanden, dafs die Generalversammlung, durch welche die Kapitalserhöhung beschlossen wird, die vorherige Zusicherung des Bezugsrechtes genehmigt.

Ein wichtiger Moment für die Erhöhung des Grundkapitals ist das Erfordernis der Volleinzahlung des bisherigen Kapitals, da nach § 278 Abs. 1 eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals nicht erfolgen soll. Bereits bei Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses ist nach § 280 die Versicherung abzugeben, dafs das Grundkapital voll eingezahlt ist, oder wenigstens nur Rückstände, die auf einen verhältnismäfsig unbedeutenden Teil der eingeforderten Einzahlung verblieben sind, vorhanden sind. Die Nichterfüllung dieser Voraussetzung berechtigt und verpflichtet den Register-

richter die beantragte Eintragung abzulehnen. Nun heifst es im § 278: „Eine Erhöhung des Grundkapitals soll nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen.“ Das neue Gesetz sagt, „soll nicht“, das Gesetz von 1884 sagte „darf nicht erfolgen“. Die Motive zum Gesetz von 1884 rechtfertigen dieses Verbot folgendermafsen: „Es würden Emissionen neuer Aktien, sofern sie ohne Beschränkung zugelassen würden, leicht zur Spekulation benutzt und könnten, wenn sie ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Zweck und Bedarf der Gesellschaft vorgenommen würden, leicht zum Ruin der Gesellschaft führen, wie denn auch die Gründerperiode Beispiele unsauberer Spekulationen mittels junger Aktien in Fülle aufzuweisen habe. Man habe deshalb mehrfach ein gesetzliches Verbot neuer Aktienemissionen vor erfolgter Volleinzahlung des bisherigen Grundkapitals befürwortet, indem man den Schaden, welchen die Gesellschaft durch die möglicherweise behinderte Benutzung günstiger Konjunkturen des Geldmarktes erleide, geringer anschlage, als die der Gesellschaft durch unbeschränkte Zulassung neuer Aktienemissionen drohende Schädigung. Andere hingegen befürchteten von einem solchen Verbot eine Schädigung der guten, besonders gemeinnützigen Gesellschaften und verwarfen dasselbe als einen durch keinen genügenden Grund gerechtfertigten Eingriff in die Vertragsfreiheit. Die Frage habe eine vorwiegend wirtschaftliche Bedeutung, der gegenüber Rücksichten auf die Vertragsfreiheit nicht entscheidend sein dürften. Schon für die Einzelwirtschaft enthalte die Erhöhung des Betriebskapitals durch fremde Kapitalien, so lange eigene Mittel dazu vorhanden seien, ein Wagnis, da eine Ansammlung von Betriebskapital über den Bedarf zu gewagten Spekulationen verleite. In erhöhtem Mafse gelte dies für einen Aktienverein. Da die Gesetzgebung solchen gewagten Spekulationen nicht dienen dürfe, sei die Beschränkung des Artikels 215 a Abs. 1 gegeben.“

Die Denkschrift zu §§ 270 bis 279 bemerkt hierzu: „Aus der Fassung des Artikels 215 a ist gefolgert worden, dafs eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift nicht nur die Ungültigkeit des Erhöhungsbeschlusses, sondern auch die Nichtigkeit der neu ausgegebenen Aktien nach sich ziehe. Dies geht zu weit; denn die Nichtigkeit der Aktien führt in erster Linie zu einer Benachteiligung der Erwerber der Aktien und der Gesellschaftsgläubiger, welche sich auf die Gültigkeit der eingetragenen Kapitalserhöhung verlassen müssen, weil sie nicht in der Lage sind, zu ermitteln, ob in der Tat das bisherige Aktienkapital vollständig eingezahlt ist. Um die Beobachtung der Vorschrift zu sichern, genügt es, wenn der Beschluſs über die Erhöhung des Grundkapitals nicht eingetragen wird, ohne dafs von dem Vorstand und Aufsichtsrat eine Versicherung über die Einzahlung des bisherigen Kapitals abgegeben wird (§ 255 Abs. 2), und wenn die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats, welche eine falsche Versicherung dieses Inhalts abgeben, bestraft werden (§ 285 No. 3)."

In Erwägung dieser Umstände ist im Handelsgesetzbuch § 278 das „darf nicht" in „soll nicht" umgeändert. Hiermit ist eben beabsichtigt, auszudrücken, dafs der Beschluſs, welcher trotz bisher nicht erfolgter Vollzahlung gefafst wird, nicht nichtig in dem Sinne ist, dafs die Zeichner dann keinen Anspruch auf Zuteilung der Aktien haben, und die auf den Beschluſs hin gemachten Einzahlungen ungültig sind. Vielmehr ist darauf hingewiesen, dafs der Beschluſs nicht zur Eintragung gelangen darf, bevor nicht die im § 280 Abs. 2 vorgeschriebene Versicherung abgegeben ist, dafs die Volleinzahlung des bisherigen Aktienkapitals erfolgt sei. Die Beobachtung dieser Ordnungsvorschrift wird dadurch gesichert, dafs wissentlich falsche Angaben bei Anmeldung und Eintragung des Erhöhungsbeschlusses strafbar machen (§ 313 Abs. 1 Z. 3). Eine Anfechtung des Erhöhungsbeschlusses wegen Verstofsens gegen die Vorschrift

ist nicht zuzulassen (Vergl. Lehmann, Bd. II S. 456 und Ring, No. 3 zu § 278).

Hergenhahn in Buschs Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen Deutschen Handels- und Wechselrechts, Bd. 48 S. 212, hält einen derartigen Beschlufs, ungeachtet er im Handelsregister eingetragen ist, für einen als nicht zu Recht bestehenden. Gegen seine Ausführung könne jederzeit von den Beteiligten, insbesondere den Aktionären Einspruch und Klage auf Beseitigung des Beschlusses und Löschung des Eintrags im Handelsregister erhoben werden. Dieser Ansicht kann vom Standpunkt des neuen H. G. B. aus nicht beigetreten werden. Durch die Befugnisse des Registerrichters, durch Verweigerung der Eintragung die Wirksamkeit des Beschlusses zu verhindern, sowie durch die oben erwähnten Strafvorschriften ist eine genügende Sicherheit für eine richtige Eintragung geschaffen, um auf der anderen Seite eine Bestimmung, dafs ein einmal eingetragener Erhöhungsbeschlufs unanfechtbar sein soll, zur Wahrung der Interessen der Gläubiger und Zeichner, die auf die Gültigkeit des Beschlusses vertraut haben, zu rechtfertigen.

Drei Ausnahmen von dem Erfordernis der Volleinzahlung sind vorhanden. Zwei Ausnahmen hat der § 278 Abs. 1 vorgesehen. Da mit Rücksicht auf die unbedingt lautende Vorschrift des Art. 215 a Abs. 1 es zweifelhaft geworden ist, ob nicht auch unerhebliche Rückstände, die auf einzelne Aktien verblieben sind, die Vornahme einer Kapitalserhöhung unzulässig machen, ist, um diesen Zweifel zu beseitigen, eine ausdrückliche Vorschrift in dem § 278 Abs. 2 aufgenommen, wonach durch Rückstände, die auf einen verhältnismäfsig unerheblichen Teil der eingeforderten Einzahlungen verblieben sind, die Erhöhung des Grundkapitals nicht verhindert wird: der Entscheidung im einzelnen Falle bleibt es dabei überlassen, was als ein verhältnismäfsig unerheblicher Teil der eingeforderten Einzahlungen anzusehen ist. Bei der Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses behufs

Eintragung in das Handesregister ist zu diesem Zweck der Betrag der etwaigen Rückstände auf die Einzahlungen anzugeben (§ 280 Abs. 2). Bis zu diesem Zeitpunkt der Eintragung, also auch noch nach dem von der Generalversammlung gefafsten Beschlusse, kann die noch nicht bewirkte Volleinzahlung des bisherigen Aktienkapitals (Grundkapitals) erfolgen.

Eine weitere Ausnahme von dieser Vorschrift der Volleinzahlung ist für die Versicherungsgesellschaften gegeben. (Diese war schon im Gesetz von 1884 vorgesehen). Jedenfalls aus folgendem Gesichtspunkte, weil einerseits bei diesen Gesellschaften die staatliche Beaufsichtigung einem etwaigen Mifsbrauche steuern wird, andererseits aber bei dieser Art von Kapitalsvereinigungen das Grundkapital nur zum geringen Teil den Zweck eines Betriebskapitals, zum gröfseren Teile dagegen den einer Kapitals-Reserve zu erfüllen hat, und zwar für den Fall, dafs durch die laufenden Prämien die entstandenen Schäden nicht gedeckt werden. Ein Verbot der Ausgabe neuer Aktien vor erfolgter Volleinzahlung des Grundkapitals würde mit dem Wesen und dem Interesse des versicherten Publikums im Widerspruch stehen. Es ist im Gesetz aber eine derartige Ausnahme für die Versicherungsgesellschaften nur vorgesehen, wenn der Gesellschaftsvertrag darüber etwas bestimmt oder wie es im § 278 heifst: „Für Versicherungsgesellschaften kann im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt werden." Hier taucht nun die Frage auf, ob das Gesetz unter dem Gesellschaftsvertrage nur den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag versteht oder nicht vielmehr auch den abgeänderten Gesellschaftsvertrag, sodafs jede Versicherungsgesellschaft durch einen von der Generalversammlung gefafsten Abänderungsbeschlufs der Berechtigung teilhaftig werden kann, das Grundkapital zu erhöhen, ohne dafs das bisherige Kapital voll eingezahlt ist. Dieser letzteren Auslegung ist meines Erachtens mit der allgemeinen Ansicht (dagegen Dr. von Völderndörff, Kommentar zum Aktiengesetz

vom 18. Juli 1884 S. 491) beizutreten, da das Gesetz unter „Gesellschaftsvertrag“ nicht nur den ursprünglichen, sondern auch den später durch die Generalversammlung abgeänderten versteht, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil gesagt ist (Vergl. Esser, Aktiengesellschaft: Anmerk. 5 zu § 278, Hergenhahn in Buschs Archiv Bd. 48 S. 182 u. a. m.).

Die dritte Ausnahme ist für den Fall des § 305 Abs. 1 getroffen, wo das Vermögen einer Aktiengesellschaft als Ganzes an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft übertragen wird. Auch in diesem Falle fällt das Erfordernis der Volleinzahlung des bisherigen Kapitals fort.

Der Beschluſs über die Erhöhung des Grundkapitals ist in Gemäſsheit des § 281 von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Wann die Anmeldung erfolgt, ist gleichgültig; sie kann sogar, wie aus § 285 ersichtlich ist, bis zur Anmeldung der erfolgten Erhöhung hinausgeschoben werden, sodaſs die Möglichkeit geschaffen ist, daſs der noch nicht eingetragene Erhöhungsbeschluſs zur Durchführung gebracht werden kann. Hierdurch ist das Anmeldungsverfahren bei der Erhöhung des Grundkapitals analog mit der Neugründung, bei der nur eine Eintragung und zwar eine den ganzen Gründungshergang abschlieſsende stattfindet, vereinfacht worden. Die Denkschrift S. 155 f bemerkt hierzu: „Was die Eintragung einer Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister betrifft, so hat das Gesetz vom 18. Juli 1884. um die verschiedenen Abschnitte, in welchen sich die Erhöhung vollzieht, schärfer hervortreten zu lassen, eine doppelte Eintragung vorgesehen, nämlich zunächst die Eintragung des Beschlusses der Generalversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals und sodann — nach erfolgter Deckung des erhöhten Kapitals durch Zeichnung der neuen Aktien und Leistung der ersten Einzahlung auf dieselben — die Eintragung der vollzogenen Erhöhung (Art. 215 a Abs. 3

und 215 b Abs. 2). Das Verfahren ist jedoch nicht ohne Weitläufigkeit und hat unter Umständen, insbesondere wenn die Deckung des neuen Kapitals schon zur Zeit des Erhöhungsbeschlusses vorbereitet und gesichert war, keinen eigentlichen Zweck. In dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 58), ist ein einfaches Verfahren in Bezug auf die Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft vorgesehen, indem nur eine einmalige Eintragung, diese aber erst nach der Deckung des erhöhten Kapitals durch die Übernahme der neuen Einlagen, stattfindet. Man wird allerdings nicht so weit gehen können, dieses Verfahren auch für die Aktiengesellschaften als das allein zulässige vorzuschreiben, da immerhin Fälle vorkommen, in denen die Gesellschaft ein begründetes Interesse daran hat, zunächst die Gewifsheit zu erhalten, dafs in Bezug auf die Eintragung des Erhöhungsbeschlusses in das Handelsregister rechtliche Bedenken nicht bestehen, und dann erst die nötigen Schritte wegen Erlangung der Zeichnungen vorzunehmen. Es ist aber wenigstens die Möglichkeit zu gewähren, dafs die in Frage stehenden beiden Eintragungen und die hierzu erforderlichen Anmeldungen mit einander verbunden werden. In dieser Weise ist der Gegenstand vom Entwurfe geregelt (§ 259 Abs. 5).“

Jedenfalls haften die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats im Sinne der §§ 241, 249. Ein Zwang zur Anmeldung kann aber nach § 319 Abs. 2 auf diese Organe nicht ausgeübt werden. In der Anmeldung mufs die Versicherung enthalten sein, dafs das bisherige Grundkapital eingezahlt ist, oder soweit die Einzahlung nicht stattgefunden hat, darauf weitere als die in der Anmeldung bezeichneten Beträge nicht rückständig sind, damit der Registerrichter prüfen kann, ob dieselben nach Lage der Sache unerheblich sind. Wie schon oben erwähnt, geben die Strafvorschriften des § 313 Abs. 3 genügend Garantie, dafs der Vorstand und Aufsichtsrat diese Versicherung richtig abgeben,

Wenn nun der Generalversammlungsbeschluſs, daſs das Grundkapital erhöht werden soll, gefaſst und eingetragen ist, so fragt es sich, welche Folgen sich daran knüpfen. Können schon irgend welche Rechte aus diesem Beschlusse geltend gemacht werden?

Der Beschluſs an sich bindet nur die Gesellschaft und ihre Organe, dagegen nicht die Gesellschaft den Zeichnern oder dritten Gläubigern gegenüber. Er verpflichtet nur den Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft gegenüber, Zeichner für die neu auszugebenden Aktien zu werben, überhaupt den Erhöhungsbeschluſs auszuführen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Beschluſs eingetragen ist oder nicht. Das geht daraus hervor, daſs die Eintragung des Erhöhungsbeschlusses bis zur Eintragung der erfolgten Erhöhung hinausgeschoben werden kann. Der eingetragene Beschluſs hat nur das vor dem nicht eingetragenen voraus, daſs die Gesellschaft durch jenen die Gewiſsheit hat, daſs rechtliche Bedenken in Bezug auf die Eintragung nicht bestehen, und ferner daſs er unanfechtbar ist (Vergl. S. 25 f).

Die Ausführungsorgane haben, wie eben erwähnt, den Erhöhungsbeschluſs zu vollziehen, sie haben das Kapital, um das das Grundkapital erhöht werden soll, aufzubringen. Es geschieht dieses durch Aufforderung zur Zeichnung des neuen Kapitals. Da im Falle der Kapitalserhöhung eine Übernahme der Aktien, wie sie bei der Simultangründung (§ 188) vorgesehen ist, — Zeichnungsscheine kommen eben nur bei der Successivgründung vor — ausgeschlossen ist, und ferner die Neuemission sich, wie bereits am Eingang der Abhandlung erwähnt ist, nicht als ein Verkauf neu zu konstituierender Anteilsrechte seitens der Gesellschaft darstellt, kann das erhöhte Grundkapital, gleichviel ob Einzelnen ein Bezugsrecht zugesichert wird oder nicht, gleichviel ob allen Aktionären oder nur einigen derselben oder auch nur Dritten eine Beteiligung eingeräumt wird, und ob von vornherein beabsichtigt wird, die Aktien weiter zu begeben, zu-

nächst nur in derselben Form wie bei der Successivgründung, im Wege der Zeichnung aufgebracht werden (Motive S. 137): ohne dafs aber, wie nach früherem Rechte vielfach angenommen wurde, die sonstigen Bestimmungen über die Gründung, insbesondere über die Gründererklärung (§ 191) und die Prüfungspflicht (§ 192) analog anzuwenden sind. Das neue Gesetz hat im § 281 entgegen den ungenügenden Bestimmungen des früheren Rechtes die Erfordernisse ausschliefslich geregelt, und es kommen so nur die hier getroffenen Bestimmungen zur Anwendung. Diese entsprechen in Bezug auf Form und Inhalt durchaus den Vorschriften bei der Neugründung. Es ist deshalb auch im § 281 auf den § 189 verwiesen.

Auch der Sacheinleger ist nach § 281 Abs. 1 verpflichtet, zu zeichnen abweichend von der Vorschrift des § 189 Abs. 1. Das geht aus der Fassung des § 281 Abs. 1 hervor, wonach sämtliche neue Aktien gezeichnet werden müssen, während nach § 189 Abs. 1 nur die Aktien, welche nicht von den Gründern übernommen sind, der Zeichnung bedürfen, sodafs also ein Gründer, wenn er Sacheinleger wäre, nicht zu zeichnen brauchte. Einer Zeichnung bedarf es dagegen nicht in dem Falle des § 305, wo das Vermögen einer Aktiengesellschaft als Ganzes an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft übertragen wird. Denn in diesem Falle bleiben bei der Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft die Vorschriften des § 281 aufser Anwendung.

Die Zeichnung der neuen Aktien erfolgt mittels Zeichnungsscheines. Der Inhalt der Zeichnungsscheine, mittels derer bei Erhöhung des Grundkapitals die Beteiligungen an dem erhöhten Kapital zu übernehmen sind, findet sich analog dem § 189 geregelt. Als wesentliches Erfordernis für die Zeichnung der Aktien stellt sich die schriftliche Form der Beitrittserklärung dar (§ 189 Abs. 2). Ermangelt sie dieser Form, so ist die Zeichnung unheilbar ungültig (§ 189 Abs. 4.

R. G. Bd. 14 S. 93, Bd. 19 S. 194). Die Folge der Ungültigkeit ist, dafs es so angesehen wird, als sei nichts geschehen. Selbst Eintragung und Genehmigung machen in diesem Falle den Zeichner nicht zum Aktionär.

Weitere wesentliche Erfordernisse für den Inhalt des Zeichnungsscheines sind die im § 189 Abs. 2 bezeichneten Angaben, d. h. die Beteiligung nach der Anzahl und, falls verschiedene Gattungen von Aktien vorhanden sind, der Betrag oder die Gattung der Aktien. Der Zeichnungsschein mufs klar ausdrücken, auf welche Gattung von Aktien er sich bezieht, wie hoch sich die Anzahl der eventuell zu beziehenden Aktien beläuft. Die anderen Erfordernisse sind nicht wesentliche, d. h. solche, deren Mängel heilbar sind, jedoch nur heilbar unter der Voraussetzung, dafs die Erhöhung unter Benutzung des mangelhaften Zeichnungsscheines eingetragen ist, und dafs der Zeichner Rechte und Pflichten als Aktionär betätigt hat (es mufs sich natürlich um Rechte und Pflichten handeln, welche dem Aktionär als solchem nach dem Gesetze oder dem Statute zustehen, z. B. Stimmrecht. Antrag auf Einberufung einer Generalversammlung u. a. m.). Diese Erfordernisse sind die im § 281 unter No. 1 bis 4 bezeichneten Angaben.

Auch hier, wie bei der Neugründung ist die Verpflichtung des Zeichners davon abhängig, dafs der Erhöhungsbeschlufs innerhalb der im Zeichnungsschein festgesetzten Zeit zur Durchführung gebracht wird. Ist die erfolgte Erhöhung bis zu diesem Zeitpunkte nicht eingetragen, so ist der Zeichner von seiner Verpflichtung befreit, und er kann das, was er eventl. bereits angezahlt hat, gemäfs § 812 B. G. B. zurückfordern (Vergl. Ring, No. 1 zu § 281: Pinner, Anm. II zu § 281, Staub, Anm. 2 zu § 281).

Sind nun im Zeichnungsschein Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners vorhanden, so sollen die Zeichnungsscheine ebenfalls ungültig sein; jedoch auch diese Ungültigkeit kann geheilt werden, wenn der Zeichner die

schon oben erwähnten Rechte und Pflichten ausübt (§ 281 Abs. 2).

Eine rein instruktionelle Vorschrift ist die Bestimmung, dafs der Zeichnungsschein doppelt ausgestellt werden „soll". Von den Scheinen soll das Original in den Händen der Gesellschaft bleiben, während das Duplikat dem Gerichte einzureichen ist. Eine Nichtigkeit des Scheines zieht die Nichtbeachtung dieser Vorschrift unter keinen Umständen nach sich.

Was nun die rechtliche Natur der Zeichnung anlangt, so herrscht hierüber eine grofse Meinungsverschiedenheit in der Literatur. Am meisten vertreten ist die Ansicht, dafs die Zeichnung einen Vertrag darstelle. Doch gehen auch hier wieder die Meinungen auseinander, indem die einen die Aufforderung zur Zeichnung von Seiten der Gesellschaft für die Offerte zum Vertrage und die Zeichnung für die Annahme des Vertrages halten, während die anderen erst in der Zeichnung eine Offerte zum Vertrage von Seiten der Zeichner und in der Annahme der Zeichnung von Seiten der Ausführungsorgane oder in der Eintragung der Zeichner in das Handelsregister die Annahme des Vertrages sehen. Obwohl die Annahme eines Vertrages zwischen Aktiengesellschaft und Zeichner hier näher liegt, als bei der Neugründung, ist diese Ansicht trotzdem zu verwerfen und der Ansicht Lehmanns beizutreten, der in der Zeichnung einen einseitigen auf Mitgliedschaft in der Aktiengesellschaft mit Pflichten und Rechten gerichteten Akt sieht (Lehmann, Bd. I. S. 344 ff. und Bd. II. S. 469). Schon Renand (Recht der Aktiengesellschaften S. 233 ff.) ging in seiner Ansicht soweit, dafs er feststellte, dafs zwischen den Aktionären als solchen keinerlei Rechtsverhältnis bestehe, dafs dagegen der einzelne Zeichner sich obligiere, eine gewisse Summe zu bezahlen und zwar lediglich an den Aktienverein, falls dieser ins Leben trete. Er hätte dann in logischer Verfolgung dieses Gedankens zu dem Schlufs

kommen müssen, dafs hier ein Vertragsverhältnis nicht vorliegen kann, sondern dafs die Zeichnung einen ganz einseitigen Akt von Seiten des Zeichners darstellt, der an sich die Gründer noch in keiner Weise verpflichten kann, aber er verliert sich in Betrachtungen darüber, ob vielleicht ein Kaufvertrag vorliegen könnte und stellt schliefslich fest, dafs die Zeichnung ein Vertrag zu Gunsten Dritter sei.

Einen Vertrag zu Gunsten einer dritten, der künftigen juristischen Person, sieht auch Gierke (Genossenschaftstheorie, S. 124, Anm. 2) in der Aktienzeichnung, daneben aber auch einen Bestandteil ihres inneren Konstitutivaktes.

Lehmann nennt die Zeichnung einen Statusakt, vergleichbar dem Eintritt in ein Staats- oder Gemeinwesen, nur dafs naturmäfsig der pekuniäre Gesichtspunkt die übrigen Seiten zurücktreten lasse. Dieser einseitige Statusakt hat seinen Wurzelgrund in der korporativen Natur des Gebildes, dem der Zeichner sich anschliefsen will. Die Errichtung der Aktiengesellschaft ist als Begründung eines selbständigen Organismus entsprechend der Konstituierung einer Körperschaft zu erachten. Jeder einzelne setzt sich zum Gliede der Körperschaft und alle setzen dadurch zusammen das Ganze. Jeder scheidet aus seinem Vermögen einen Bestandteil aus und weist ihn der zu begründenden Körperschaft zu. Jedoch erst wenn sich die gesetzlich erforderliche Anzahl Beteiligter gefunden hat, tritt die Körperschaft ins Leben, erst wenn die vorschriftsmäfsige Anzahl übereinstimmender Willenserklärungen vorhanden ist, kann die Gesellschaft errichtet werden, die genehmigte Verfassung in Kraft treten. Dabei haben sich aber nicht die Mitglieder gegenseitig sozietätsmäfsig gebunden, sondern durch einen Gesamtakt den übereinstimmenden Willen betätigt, Mitglieder der Körperschaft zu werden.

Die Zeichnung ist ein einseitiger Akt bei der Simultan- wie der Successivgründung, denn der Begriff Aktienzeichnung umfafst nicht allein die Zeichnung bei der Successiv-

gründung, sondern auch die Übernahme bei der Simultangründung. Im Grunde kann ja auch kein Zweifel darüber bestehen, dafs der Gründer Aktien zeichnet, wie der Zeichner Aktien übernimmt. Beide wollen das Gleiche, sich mit einem bestimmten Betrage an der Gesellschaft beteiligen. Für die Wirksamkeit des Aktes ist es allerdings nicht ohne Folgen, dafs die Übernahme durch die Gründer im Statute oder einem Zusatz zum Statute erfolgt, die Zeichnung dagegen auf einem separaten Zeichnungsscheine. Doch beruht die Andersartigkeit dieser Wirkungen nicht auf einem Unterschied im Wesen der beiden Akte, sondern auf dem Unterschied in den nebenher gehenden Verhältnissen. Dafs eben die Zeichnung durch den Gründer, und dafs sie im Statute oder in einem Zusatz zum Statute erfolgt, ruft für die „Übernahme" eben andere Wirkungen hervor, als für die „Zeichnung" seitens des Publikums. Der Zeichnungsakt ist bei beiden im innersten Grunde der gleiche. Der übernehmende Gründer tut auch nichts anderes als das Publikum, nämlich er zeichnet. Nimmt man dies als feststehend an, so hat man einen gemeinsamen Kern für die Rechtshandlungen beider gewonnen, der das wahre Wesen der Zeichnung enthält. So kann auch kein Bedenken dagegen herrschen, Sätze auf die Übernahme zu übertragen, die das Gesetz für die Zeichnung vorgesehen hat, es sei denn, dafs sie nicht das mit der Übernahme gemeinschaftliche eigentliche Wesen der Zeichnung, sondern nur das äufsere Beiwerk der Zeichnung betreffen. Und was von der Zeichnung konstruktiv aufgestellt wird, mufs in derselben Weise für die Übernahme des Gründers und der Zeichnung des Publikums zutreffen.

Die Zeichnung erfolgt durch einseitige Rechtshandlung des Zeichners.

Es bedarf auch nicht der Annahme der Zeichnung, um die Verpflichtung des Zeichners zu erzeugen, vielmehr verpflichtet den Zeichner schon allein seine Erklärung, das

Zeichnen. Selbstverständlich tritt diese Verpflichtung erst mit dem Moment ins Leben, wo der Zeichner sich des Zeichnungsscheines begeben hat. Solange er den ausgestellten und unterschriebenen Zeichnungsschein noch nicht aus seiner Machtssphäre herausgelassen hat, ruht die Verpflichtung. Eine Verpflichtung würde aber nicht entstehen, wenn der Zeichnungsschein gestohlen würde. Erfolgt die Zeichnung durch Eintragung in ein Zeichnungsbuch, so entsteht die Verpflichtung mit der Eintragung. An diese Zeichnung ist der Zeichner, falls keine gegenteilige Bestimmungen im Zeichnungsschein enthalten sind, solange gebunden, bis die Ausführungsorgane sich dazu äufsern. Es fragt sich nun, wann eine Berechtigung des Zeichners entsteht. Jedenfalls nicht zu gleicher Zeit mit seiner Verpflichtung, denn die Ausführungsorgane sind jederzeit berechtigt, ein eventuelles Prospekt zurückzuziehen und die Zeichnung zurückzuweisen. Haben nun aber die Ausführungsorgane die Zeichnung angenommen, dadurch dafs sie den einzelnen Zeichnern eine entsprechende Anzahl Aktien zugeteilt haben, so ist damit jedenfalls ein Recht des Zeichners gegen die Ausführungsorgane des Inhalts entstanden, dafs diese ihn nicht willkürlich nachträglich zurückweisen. Der Anspruch des Zeichners auf Zuteilung der durch die Ausführungsorgane festgelegten Anteilsrechte entsteht aber erst mit dem Momente der Eintragung der erfolgten Erhöhung. Erst von diesem Zeitpunkt an ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Zeichner die nach dem der Anmeldung der erfolgten Erhöhung beizufügenden Verzeichnis auf ihn entfallenden Anteilsrechte zu übertragen.

Ich halte es für angebracht, hier in kurzem auf die zivilrechtlichen Erfordernisse bei der Aktienzeichnung einzugehen. Erforderlich ist vor allem, dafs die zivilrechtlichen Voraussetzungen einer gültigen Willenserklärung vorliegen. Dabei ist nur erforderlich, dafs der Zeichner im eigenen Namen gezeichnet hat; ob er dies für eigene oder für

fremde Rechnung getan hat, ist gleichgültig. Die Strohmänner sind wahre Zeichner, ebensogut wie die Personen, die die Aktien für sich erwerben (R. G. Bd. 28 S. 77; Bd. 41 S. 13; R. G. in Strafs. Bd. 30 S. 312). Ferner mufs der Aktienzeichner überhaupt eine Aktienzeichnung gewollt haben. Liegt letzteres nicht vor, so würde der Aktienzeichner mit Recht die Zeichnung anfechten können und zwar nach § 119 B. G. B. wegen Irrtums (R. G. Bd. 9 S. 37 ff., Wiener in Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 24 S. 483). Liegt dagegen der Wille des Aktienzeichners vor, dafs er wirklich die Aktien hat zeichnen wollen, so kann er seine Zeichnungen nicht mehr wegen Irrtums, Betruges oder arglistischer Täuschung anfechten. In diesem Falle können die Vorschriften des B. G. B. über Willensmängel, weil sie nur Erklärungen im Auge haben, deren Wirkung sich auf einen begrenzten Kreis von Beteiligten beschränkt, auf die Zeichnung von Aktien keine Anwendung finden. Denn der Zeichner hat durch seine Zeichnung eine Erhöhung des Grundkapitals hervorgerufen, die aus öffentlichrechtlichen Gründen bestehen bleiben mufs. Er hat seine Erklärung nicht nur der Gesellschaft gegenüber, sondern auch der Registerbehörde und dem Verkehr gegenüber abgegeben und kann sie nicht durch eine Anfechtungserklärung aus der Welt schaffen, wie man eine Erklärung seinen Gegenkontrahenten gegenüber anficht. Aus diesem Grunde haben die obersten Gerichte den Einwand des Zeichners der Gesellschaft gegenüber zurückgewiesen, er sei durch Irrtum, durch Täuschung der Ausführungsorgane oder ihrer Agenten zur Zeichnung veranlafst worden, ferner er habe die Zeichnung nur zum Schein vorgenommen (vergl. dazu R. G. Bd. 9 S. 36 ff. Irrtum, R. O. H. G. Bd. V S. 417. XXII S. 196 Betrug, R. G. XXVIII S. 77. R. G. in Strafs. Bd. XXX S. 312 Schein). Wohl aber ist es denkbar, dafs der Zeichner die Gesellschaft wegen deliktischer Handlungen ihrer Vertretungsorgane nach allgemeinen Grund-

sätzen auf Schadensersatz belangen könnte. Dieser Grundsatz ist schon in der Entscheidung des R. G. vom 30. Juni 1880 ausgesprochen, R. G. Bd. II S. 101 (vergl. Lehmann, II. S. 469). Anfechtbar dagegen erscheint mir auch eine Zeichnung, die unter einem unwiderstehlichen Zwange erfolgt ist, da hier eine beachtliche Willenserklärung zu zeichnen nicht vorliegt. So auch Wiener in Zeitschrift für das ges. Handelsrecht. Bd. 24 S. 486, Lehmann, I S. 355, Pinner und Cosack, Ring. No. 15 zu § 182, (a M. Staub, Anm. 24 zu § 189). Die Ansicht Makowers, der in all diesen Fällen die allgemeinen Grundsätze des B. G. B. gelten lassen will, dürfte nach der obigen Auseinandersetzung und den angeführten Entscheidungen der obersten Gerichte wohl nicht zu billigen sein.

Über die Art und Weise, in welcher die Aufforderung zur Vornahme der Zeichnungen zu ergehen hat, enthält das Gesetz keine Bestimmungen, ebensowenig bei der Neugründung, wie bei der Erhöhung des Grundkapitals. Zumeist ist es üblich in der Praxis, dafs einem Bankhaus sämtliche neuen Aktien zu einem bestimmten Kurse überlassen werden mit der Auflage, eventuellen Bezugsrechten der Aktionäre gerecht zu werden. Es wird gewöhnlich der Zeichnung eine öffentliche Aufforderung seitens der Gesellschaft an das Publikum, zeichnen zu wollen, vorausgehen. Diese Aufforderung wird gewöhnlich die Form eines Prospektes haben. Die Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospektes richtet sich nach dem bürgerlichen Rechte.

Sollte die Gesellschaft innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister das Kapital erhöhen, so kommt für diejenigen, welche eine öffentliche Aufforderung zur Zeichnung erlassen, die Vorschrift des § 203 in Betracht.

Nachdem nun das nach dem Erhöhungsbeschlufs aufzubringende Kapital gezeichnet ist, hat die Eintragung der

Erhöhung zu erfolgen, sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden (§ 284 Abs. 1). Zwang zur Anmeldung besteht für die Organe nach § 319, Abs. 2, nicht, jedoch machen sich Vorstand und Aufsichtsrat schadensersatzpflichtig, wenn sie die Anmeldung schuldhaft verzögern, und das dürfte einen genügenden Druck für die Anmeldung auf Vorstand und Aufsichtsrat ausüben. Vorstand und Aufsichtsrat machen sich auch nach Mafsgabe des § 313 Ziff. 3 strafbar, wenn sie wissentlich falsche Angaben bei der Anmeldung machen. Durch den Vorstand allein ist für den Fall, dafs die Gesellschaft eine Zweigniederlassung in einem anderen Gerichtsbezirke hat, die Anmeldung der erfolgten Erhöhung zur Eintragung ins Handelsregister zu bewirken. Hierzu kann der Vorstand gemäfs § 14 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

Durch die wenig gelungene Fassung des § 284, wo es heifst, dafs die erfolgte Erhöhung zur Eintragung anzumelden ist, ist eine grofse Meinungsverschiedenheit in der Gelehrtenwelt hervorgerufen, indem einige sich auf den Standpunkt gestellt haben, dafs hierdurch angedeutet werden sollte, dafs der Moment der tatsächlich erfolgten Erhöhung vor der Eintragung liegt, so Pinner (Anm. II zu § 284), der den Zeitpunkt in die Vollendung der Zeichnung und deren Annahme legt. Auch Makower legt den Zeitpunkt der erfolgten Erhöhung früher und zieht drei Möglichkeiten in Betracht, wann die Erhöhung erfolgt sein könnte (Anm. II zu § 278). Es ist aber wohl mit Staub, Lehmann, Rehm, Ring u. a. m. als Zeitpunkt für die tatsächlich erfolgte Erhöhung die Eintragung der Erhöhung anzunehmen.

Dieses geht aus der weit vorsichtigeren Fassung des § 287 hervor, der von dem zu erhöhenden Grundkapital von der Eintragung spricht. Wie nach § 200 Abs. 2 vor Eintragung der Gesellschaft in Bezug auf das erste Grundkapital Aktienurkunden nicht ausgegeben, Anteilsrechte mit

Wirkung der Gesellschaft gegenüber nicht übertragen werden können, so kann dieses nach § 287 auch nicht vor Eintragung der erfolgten Erhöhung in Bezug auf das neue Kapital geschehen. Ebensowenig wie bei der Gründung die Gesellschaft als solche nicht vor der Eintragung besteht, ebensowenig besteht die Gesellschaft bei der Erhöhung des Grundkapitals auf Grundlage des erhöhten Kapitals vor der Eintragung der Erhöhung. Bis zu der letzteren Eintragung ist das Grundkapital unverändert. Bis zu diesem Zeitpunkte gilt als Grundkapital im rechtlichen Sinne, als rechtlich vorhandenes Grundkapital nur das alte. Das ergibt sich auch aus der Fassung des § 277 Abs. 3, wonach die Abänderung des Gesellschaftsvertrages keine Wirkung hat, bevor sie nicht in das Handelsregister eingetragen ist. Bis dahin darf in die Bilanz noch nicht das erhöhte, sondern nur das bisherige Grundkapital als das statutarische eingesetzt werden. Bis zur Eintragung der durchgeführten Erhöhung ist in die Bilanz noch das alte Grundkapital einzustellen (vergl. Rehm, S. 387). Von diesem Zeitpunkte der Eintragung der erfolgten Erhöhung ab sind die Zeichner Aktionäre und daher stimm- und dividendenberechtigt. Das kommt auch daher, dafs die Aktienrechte mit dem Augenblick der Eintragung der erfolgten Erhöhung entstehen und nicht erst mit der Ausgabe der Aktienurkunden. R. G. Bd. 31, § 17.

Fraglich ist nun die Gewinnverteilung in dem Fall, dafs ein Teil der Aktionäre voll, ein anderer Teil nicht voll eingezahlt hat, natürlich vorausgesetzt, dafs der Erhöhungsbeschlufs keine Bestimmung darüber getroffen hat. Hier ist wohl die Vorschrift des § 214 Abs. 2 zu beachten, wonach bei einer derartigen Gelegenheit die Aktionäre aus dem verteilbaren Gewinne vorweg einen Betrag von 4 vom Hundert der geleisteten Einzahlungen erhalten. Sollte der Jahresgewinn nicht dazu ausreichen, so wäre der Betrag nach einem niedrigeren Satze zu bestimmen. Einzahlungen, die im Laufe des Geschäftsjahres zu leisten waren, werden

dann nach dem Verhältnisse der Zeit berücksichtigt, welche seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkte verstrichen ist. (Vergl. Pinner, Anm. II[2] zu § 287. Ring. No. 1 zu 281, a. m. Staub, Anm. 10[1] zu § 278).

Voraussetzung dafür, dafs die Eintragung über die Erhöhung erfolgen kann, ist neben der Hauptbedingung, dafs das Kapital voll gezeichnet ist, noch die Erfüllung der Vorschrift des § 195 Abs. 3 (Siehe § 284 Abs. 3), dafs nämlich, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der von den Zeichnern eingeforderte Betrag bar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes ist. Dieser Betrag mufs mindestens ein Vierteil des Nennbetrages und im Falle der Ausgabe von Aktien für einen höheren als den Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Es müssen also auf die neu auszugebenden Aktien 25 % einbezahlt sein. Sollten die Aktien höher ausgegeben werden, als ihr Nennwert anzeigt, so mufs auch das Mehr, das Agio, eingezahlt sein. Diese Einzahlungen müssen in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken geschehen. Sodann müssen die Bareinlagen im Besitze des Vorstandes sein. Es genügt nicht nur, dafs das Geld bar eingezahlt worden ist. Der Besitz braucht zwar kein unmittelbarer zu sein, aber mindestens mittelbarer Besitz mufs vorhanden sein (§ 854, § 868 B. G. B.). Es dürfte genügen, wenn das Geld bei einem Bankier hinterlegt worden ist. Ein irreguläres Depositum würde dagegen nicht mehr genügen, da hier das Erfordernis des Besitzes nicht mehr erfüllt ist.

Sind diese Voraussetzungen nun erfüllt, dann kann die Eintragung ins Handelsregister erfolgen. Der Anmeldung zur Eintragung sind die im § 284 Abs. 2 vorgeschriebenen Schriftstücke beizufügen. Was die der Gesellschaft durch die Emission der neuen Aktien erwachsenen Kosten anbetrifft, so ist eine Berechnung derselben der Anmeldung beizufügen. Zu diesen Kosten gehören vornehmlich die

Gebühren des Notars und des Gerichts, sowie die Kosten zur Herstellung der Aktienurkunden, Stempel und Steuern, Provision für Einführung der Aktien an der Börse u. a. m. Künftige und noch ungewisse Kosten müssen natürlich nach Schätzung eingestellt werden. Diese Kosten werden wohl in der Berechnung einzeln aufzuführen sein, nach Art, Höhe und Empfänger, analog der Vorschrift des § 195 Ziff. 2, doch wird eine allzu genaue Spezialisierung nicht benötigt sein. (Eine Berechnung wird auch dann der Anmeldung beizufügen sein, wenn die Aktien mit Aufgeld begeben werden sollen.) Die Notwendigkeit einer Einreichung der Kostenberechnung kommt jedoch in Wegfall, wenn gleich der Erhöhungsbeschlufs ausdrückt, dafs die Aktienzeichner aufser dem Nominalbetrag und einem eventuellen Aufgeld auch noch die Kosten der Grundkapitalserhöhung zu tragen haben. Ist diese Kostentragung nicht vorgesehen, so kann auch der Vorstand nicht aus eigener Machtvollkommenheit von den Zeichnern einen prozentualen Betrag zur Deckung der Kosten erheben.

Zuletzt ist dann noch die etwa erforderliche Genehmigungsurkunde einzureichen. Die Vorlegung der Genehmigungsurkunde soll im Interesse des Publikums verhüten, dafs eine Aktiengesellschaft rechtlich entsteht, wirtschaftlich dagegen nicht lebensfähig ist. Ob ein Unternehmen konzessionspflichtig ist oder nicht, darüber zu entscheiden, kommt dem Registerrichter, der die Eintragung vornimmt, nicht zu. Vielmehr steht die Entscheidung darüber allein der zuständigen Verwaltungsbehörde zu. Der Registerrichter kann eben nur eine Bescheinigung darüber fordern, dafs die Konzession von der Verwaltungsbehörde erteilt oder darüber, dafs nach Ansicht derselben eine Konzession nicht erforderlich ist. (Vergl. Motive II S. 117, Lehmann, I Anm. 4 auf S. 301, Staub Anm. II zu § 195, Ring No. 8 zu § 195, Makower, I f. 12 zu § 195, Esser u. a. m.) In Betracht kommen die Vorschriften über die

Genehmigungsurkunde bei Unternehmungen, die den Betrieb von Eisenbahnen, die Emission von Banknoten, die Ausgabe von Inhaberpapieren, die Auswanderungsvermittlung, das Versicherungsgeschäft u. a. m. zum Gegenstande haben, auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung § 29 ff. über Gewerbetreibende, die einer besonderen Genehmigung bedürfen. Ferner kommen hier in Betracht die Vorschriften des § 180 Abs. 2, wonach im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrat die Ausgabe von Aktien, die auf Namen lauten, zu einem geringeren als 1000 Mark, jedoch mindestens 200 Mark erreichenden Betrag zulassen kann. Die gleiche Genehmigung kann erteilt werden, wenn für ein Unternehmen das Reich, ein Bundesstaat oder Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat. Auch in diesem Falle bedarf es der Vorlegung der Genehmigungsurkunde bei der Anmeldung zum Handelsregister.

Während es nach der Aktiennovelle von 1884 zweifelhaft war, ob die Gesellschaft durch die bei der Entstehung erteilte Genehmigung des Bundesrates zur Ausgabe von anormal niedrigen Aktien das Recht erlangt hätte, ihr Kapital durch weitere Emission solcher Aktien ohne Genehmigung des Bundesrats zu erhöhen, da hierüber im Gesetz keine Bestimmungen getroffen waren, ist heute im § 284 Abs. 2 No. 4 ausdrücklich darauf hingewiesen, dafs im Falle der Erhöhung des Grundkapitals zur Ausgabe von anormal niedrigen Aktien die Genehmigung des Bundesrates erforderlich ist, selbst wenn bei der Gründung der Gesellschaft schon eine Genehmigung in diesem Sinne erteilt war.

Abgesehen von dem Erfordernis der Beifügung der oben erwähnten Urkunden ist bei der Anmeldung der erfolgten Erhöhung noch anzugeben der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden (§ 284 Abs. 3, § 195 Abs. 3).

Auch in die Veröffentlichung, wodurch die Eintragung der erfolgten Erhöhung bekannt zu machen ist, ist der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, aufzunehmen (§ 284 Abs. 5).

Ist auf Grund dieser Angaben und Schriftstücke die Eintragung ins Handelsregister erfolgt, so besteht nunmehr, wie schon oben erwähnt, die Gesellschaft auf Grund des erhöhten Grundkapitals. Die Zeichner sind Aktionäre geworden, sie können jetzt die vollen Rechte eines Aktionärs ausüben und haben Anspruch auf Aushändigung der Aktienurkunde. Diese Aktienurkunden dürfen aber auch erst nach Eintragung der erfolgten Erhöhung ausgegeben werden, wie aus § 287 hervorgeht. Die Denkschrift S. 156 f bemerkt hierzu: „Die Ausgabe der neuen Aktien oder Interimsscheine vor erfolgter Eintragung der Kapitalserhöhung in das Handelsregister ist schon gegenwärtig untersagt. Während aber in dem Falle der Ausgabe von Aktien und Interimsscheinen vor der ersten Eintragung der Gesellschaft die Rechtsfolge der Nichtigkeit der Urkunden eintreten soll, ist für den Fall der Erhöhung des Grundkapitals das Verbot nur in der Form einer Anweisung gegeben, durch deren Übertragung die Gültigkeit der Urkunden nicht berührt wird (Handelsgesetzbuch Art. 215 c Abs. 2, 3). Für eine so verschiedenartige Behandlung liegt indessen kein ausreichender Grund vor, da auch im Falle der Erhöhung des Grundkapitals die Erwerber der Aktien in der Lage sind, zu prüfen, ob die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat, und da auch hier ein dringendes Interesse besteht, die Ausgabe der Urkunden zu verhindern, solange nicht die Zulässigkeit der Kapitalserhöhung von dem Registerrichter geprüft ist. Der § 261 Abs. 1 (jetzt § 287 Abs. 1) hat daher die Vorschrift in einer Fassung aufgenommen, welche ihr die weitergehende Bedeutung verleiht. Dafs vor der Eintragung der Kapitalserhöhung in das Handelsregister nicht nur die Ausgabe von Aktien oder Interimsscheinen unzulässig ist, sondern

die Anteilsrechte auch sonst nicht übertragen werden können (§ 261 Abs. 2, jetzt § 287 Abs. 2), entspricht dem Grundsatze, welcher im § 186 (jetzt § 200) bezüglich des Verhältnisses bei der Errichtung der Gesellschaft anerkannt ist." Bezugsberechtigt ist nur der Zeichner. Das Recht auf den Bezug der Aktien kann also mit Wirksamkeit nicht veräufsert werden. Aktien, welche früher als die Eintragung erfolgt ist, ausgegeben werden, sind nichtig, sie verschaffen auch dem gutgläubigen Erwerber keine Mitgliedschaft. Es würde das Gegenteil der Sicherheit des Aktienverkehrs widersprechen, z. B. wenn ein ungetreues Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied nach Eintragung des Kapitalserhöhungsbeschlusses die in seinem Besitze befindlichen Aktienurkunden vor der Zeichnung in eigenem Interesse ausgeben könnte und dadurch gutgläubige Erwerber zu Aktionären machte. Der Erwerb des Aktienrechtes hängt eben nicht von der Urkunde ab. Dieses folgt schon daraus, dafs auch die Existenz der Aktiengesellschaft nicht durch das Vorhandensein der Aktienurkunden bedingt ist (vergl. Lehmann, Bd. I S. 198). In beiden Fällen besteht indessen die Aktiengesellschaft im Ganzen wie das Aktienrecht im Einzelnen fort, auch wenn die Ausstellung der Aktienurkunde unterbleibt, oder wenn sie infolge eines Formmangels sich als nichtig erweist, weil die Aktienurkunde für den Begriff der Aktie und die Entstehung des Aktienrechtes nicht Vorbedingung ist. Die entgegengesetzte Ansicht scheitert schon an der Erwägung, dafs die Ausstellung von Aktienurkunden meist erst nach Vollzahlung der Aktie gestattet ist, während doch bereits für die voraufgehende Zeit an der Existenz der Aktienrechte, wie der Aktiengesellschaft nicht gezweifelt werden kann (vergl. dazu auch R. G. Bd. 34 S. 115).

Die als nichtig ausgegebenen Urkunden sind zwar als Urkunden an sich nichtig, jedoch bleibt der Zeichner, wie aus Obigem erhellt, Aktionär mit allen Rechten und Pflichten und hat allein das Recht aus seiner Zeichnung

auf Ausstellung einer rechtsgültigen Aktie. (Gareis-Fuchsberger S. 393 Anm. 134). Die Nichtigkeit der vor der Eintragung ausgestellten Aktie wird nicht durch die nachträgliche Eintragung geheilt (vergl. Pinner, Anm. II, 1 zu § 209, Staub, Anm. 4, zu § 287, Behrend, § 109 Anm. 13). Dies ist jetzt nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über nichtige Geschäfte nicht mehr zweifelhaft. Anstatt der verfrüht ausgegebenen Aktienurkunde mufs nach der Eintragung der Erhöhung eine neue ausgegeben werden, jedoch braucht dieses nicht so formalistisch vor sich zu gehen. Die Gesellschaft mag die nichtige Urkunde, sofern sie sich noch in den Händen des ersten Zeichners befindet, als gültig anerkennen, damit erübrigt die Ausgabe einer neuen Urkunde (vergl. § 141 B. G. B.).

Eine Sicherheit, dafs die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder die neuen Aktien nicht vor der Eintragung der erfolgten Erhöhung ausgeben, gibt die Strafvorschrift des § 314 No. 3. Sollte trotzdem eine Ausgabe von Aktien und Interimsscheinen vor der Eintragung der Erhöhung vorgenommen werden, wodurch der Gesellschaft ein Schaden entstände, so sind die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nach § 241 Abs. 2 resp. § 249 Abs. 2 der Gesellschaft gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. Den Besitzern der nichtigen Urkunden haften sie in Gemäfsheit des § 209 Abs. 2 (analog auf die Erhöhung angewandt) und des § 823 B. G. B.

Der Absatz 2 des § 287 entspricht dem Absatz 2 des § 200. Ein Handel mit Anteilen, die rechtlich noch gar nicht bestehen, erscheint nicht gerechtfertigt. Es können daher Anteilsrechte, ganz gleich, ob darüber eine Urkunde ausgestellt ist oder nicht, im Verhältnis zum Aktiengesetz nicht übertragen werden, doch bleiben etwaige, aus der Übertragung sich ergebende Verbindlichkeiten unter den Kontrahenten unberührt. Es ist doch wohl denkbar, dafs ein Aktienzeichner mit einem Dritten einen Vertrag schliefst,

worin er sich verpflichtet, die von ihm gezeichneten Aktien diesem zu übertragen. (Vergl. Denkschrift S. 128 f.) So kann der Erwerb durch Erbgang auch nicht von dieser Vorschrift betroffen werden.

Ist aber die durchgeführte Kapitalserhöhung eingetragen, so können nunmehr die Aktien und Interimsscheine ausgegeben werden. Jetzt kann es nicht mehr darauf ankommen, ob der Kapitalserhöhungsbeschluss selbst überall den Gesetzen entsprach, oder ob die Zeichnungen selbst gültig waren. Die Eintragung der durchgeführten Kapitalserhöhung muss dem Verkehr genügen. Der nunmehrige Erwerb der Aktien ist redlich und rechtsgültig.

Wie die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister zu publizieren ist, so bedarf es auch der Veröffentlichung, dass das Kapital der Gesellschaft erhöht ist. (§ 277 Abs. II S. 2.)

Stempelfrage.

Einen kurzen Blick möchte ich noch auf die Stempelfrage bei der Erhöhung des Grundkapitals werfen.

Die Übernahme der Aktien bei der Erhöhung des Grundkapitals galt früher als ein Anschaffungsgeschäft (R. G. Bd. 22, S. 116). Die neuere Rechtsprechung steht dagegen auf dem Standpunkt, dass die Zeichnung als originäre Erwerbsart kein Anschaffungsgeschäft ist. (R. G. Bd. 31 S. 17 ff.) Nach dem Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 ist jedoch die „Ausreichung der Aktien“ an den ersten Erwerber stempelpflichtig, und damit ist die Übernahme der Aktien bei Gelegenheit der Kapitalserhöhung, also die Zeichnung auf dieselben, für stempelpflichtig erklärt. Man könnte hier einwenden, dass die Stempelpflicht doch erst mit der „Ausreichung der Aktien“, also der körperlichen Behändigung, eintrete. Allein der Ausdruck „Ausreichung der Aktien“ ist wohl nicht wörtlich zu verstehen, vielmehr

umfafst dieser Ausdruck auch den Anspruch auf Auslieferung der Aktien für den ersten Erwerber. (R. G. Bd. 39 S. 129 f.)

Stempelpflichtig sind aufserdem die ausgegebenen Urkunden, Aktien und Interimsscheine an sich. Die auf die Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden, wie der Tarif des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 ausdrücklich hervorhebt, auf die Steuer für die Aktien angerechnet. Dieser Urkundenstempel ist jedoch nur zu erheben mit der wirklichen Ausgabe der Urkunden. Nach § 4 des zitierten Gesetzes haben die Mitglieder des Vorstandes, bevor die neuen Aktien zur Zeichnung aufgelegt werden, der zuständigen Steuerstelle davon Anzeige zu machen unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwertes der Stücke. Unterlassen die Vorstandsmitglieder die Anzeige, so sind sie strafbar und zwar sämtliche Vorstandsmitglieder, wie aus § 35 desselben Gesetzes hervorgeht. Die Ausgabe ungestempelter Aktien ist ebenfalls strafbar nach § 3 des genannten Gesetzes und zwar beträgt die Strafe das 25fache der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber 20 Mark für jedes Wertpapier.

Literatur.

Archiv für Bürgerliches Recht. Herausgegeben von Dr. J. Kohler, V. Ring, Dr. Oertmann, Berlin 1889 pp.

Bachmann, G. Dr. jur. Die Sonderrechte des Aktionärs, Zürich 1902.

Bauer, Josef, Das neue Aktiengesetz, Leipzig 1899.

Behrend, Dr. J. Fr. Lehrbuch des Handelsrechts, Berlin 1896.

Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages V. und VI. Legislaturperiode.

Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen. Leipzig 1886 pp.

Busch, Dr. F. B., Archiv für Theorie und Praxis des Allgem. Handels- und Wechselrechts. Berlin 1863 pp.

Cosack, Konrad, Lehrbuch des Handelsrechts, sechste Aufl. Stuttgart 1903.

Entwurf, betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Motiven und Anlagen. Berlin 1884.

Entwurf eines Handelsgesetzbuches mit Anschluſs des Seehandelsrechts nebst Denkschrift. Amtliche Ausgabe. Berlin 1896.

Esser, R. u. F. Die Aktiengesellschaft, zweite Aufl. Berlin 1899.

Fuchsberger, Otto. Sämtliche Entscheidungen des Reichs-Ober-Handels-Gerichts und Reichsgerichts auf dem Gebiet des Handelsrechts.

Gareis-Fuchsberger, Das allgem. deutsche Handelsgesetzbuch nebst den sich daran anschliefsenden Reichsgesetzen. Berlin 1891.

Gierke, Genossenschaftstheorie.

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Erlangen 1858 pp.

Hahn, v. Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche, zweite Aufl. Braunschweig 1875.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen. Herausgegeben von Johow.

Katz, Dr. Hugo Alexander und **Dyhrenforth,** Richard. Die Aktiengesellschaft unter dem neuen Aktiengesetze. Berlin 1899.

Kommissionsbericht der Reichstags-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, Session 1884.

Lehmann, Dr. K. Das Recht der Aktiengesellschaften. Bd. 1. Berlin 1898. Bd. 2. Berlin 1904.

Lehmann, Dr. K. und V. **Ring,** Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1902 (zit. Ring).

Loewenfeld, Hermann, Das Recht der Aktiengesellschaften. Berlin 1879.

Makower, F., Handelsgesetzbuch, zwölfte (der neuen Bearbeitung erste) Auflage. Berlin 1898.

Merzbacher, S., Aktiengesetz. München 1901.

Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen. Herausgegeben von Dr. P. Holdheim in Frankfurt a. M.

Petersen und Pechmann, Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Leipzig 1890.

Pinner, A., Das deutsche Aktienrecht, Kommentar. Berlin 1899.

Rehm, Dr. Hermann, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften etc. München 1903.

Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften, zweite Auflage. Leipzig 1875.

Riesenfeld, Dr. jur. Conr. Ernst. Der Einfluſs des neuen Aktienrechts auf die Statuten der bestehenden Gesellschaften. Berlin 1899.

Riesser, Justizrat Dr., Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht. Berlin 1899.

Ring, V., Das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, zweite Auflage. Berlin 1893.

Simon, Dr. Hermann Veit, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien, zweite Auflage. Berlin 1898.

Staub, Dr. H., Kommentar zum Handelsgesetzbuch, sechste und siebente Auflage, Berlin 1900.

Völderndorff, v. Dr., Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884.

Wahl, Étude sur l'augmentation du capital dans les sociétés anonymes (in Annales de droit commercial VII, VIII).

Zipperling, Oskar, Das Bezugsrecht der Aktionäre, Inaug. Diss. Rostock 1903.

R. G.-Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

R. G. in Strafs.-Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

R. O. H.-Entscheidungen des Reichs-Oberlandesgerichts.